

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M. Wst.
Postve. ein M. 1,40
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen u. Zeit-Aufzälen,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger.

kosten 15 Pf. die 4gepaltene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41.
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 23.

Berlin und Hamburg, Dezember 1893.

12. Jahrgang.

Inhalt: Telegraphische Ersuchen an Behörden (S. 177). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinstuer: Beantwortung von Steuerfragen durch die Brennerei-Zeitung (S. 177). Desgl. durch die Zeitschrift für Spiritus-Industrie (S. 178). **Salzabgabe:** Beisteuerung des zur Conservirung des Fleisches verwendeten Salzes (S. 179). **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Verwendung von denaturirtem Salz bei der Stärkefabrikation (S. 179). **Verkehr mit dem Auslande:** Zollentscheidung in den Ver. Staaten von Nordamerika (S. 180). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniss vom 21. Septebr. 1893, Erklärung der Steuerbehörde über ihren Anschluß an ein Strafverfahren durch Telegramm (S. 180). **Personelle Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indireceten Steuern in Bayern (S. 180). **Verschiedenes:** Personennachrichten (S. 181). Anzeigen.

Bur Nachricht.

Vom 1. Januar kommenden Jahres ab werden wir das Kreuzbandabonnement gänzlich aufheben, und können von dieser Zeit ab Abonnements nur durch eine Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,25 M. pro Quartal bewirkt werden.

Die Expedition der „Umschau.“

Telegraphische Ersuchen an Behörden.

Es kommt immer häufiger vor, daß Gewerbetreibende wenn sie ein Ersuchen an Behörden vorzubringen haben, dies auf telegraphischem Wege thun, um dadurch eine sofortige Gewährung zu erzwingen. Insbesondere geschieht dies, wenn der Betreffende weiß, daß ein Brief oder Bote vor Schluss der Dienststunden nicht mehr bei der Behörde ankommen würde. Wenn es sich um Anträge handelt, welchen nach den bestehenden Bestimmungen sofort entsprochen werden muß, z. B. um Betriebsunterbrechungen in Brennereien oder um Umladung von Eisenbahngütern etc., so wird gegen solchen Beschleunigungsmodus nichts einzuwenden sein, handelt es sich aber um andere Vorkommnisse, deren Erledigung sonst nur innerhalb der gesetzlichen Dienststunden zu erfolgen hat,

oder ist verfehlt worden, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so würde, wenn telegraphische Ersuchen sofort entsprochen werden müßte, dies eine Erzwingung der Verlängerung der Dienststunden bedeuten und bei der Geringfügigkeit der Telegraphen-gebühr sehr bald die Dienststunden überhaupt illusorisch machen.

Bei Behörden, welche aus einem Collegium bestehen, kommt aber noch hinzu, daß zu den beantragten Gewährungen in der Regl die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Collegiums erforderlich ist und solche daher nur ertheilt werden kann, wenn das Collegium versammelt ist, ferner: daß die Bearbeitung der verschiedenen Sachen verschiedenen Mitgliedern obliegt und dem Dirigenten der betreffenden Behörde, an dem das Telegramm gelangt, nicht zugemuthet werden kann, daß er abgesehen von wirklich dringenden Fällen die Bearbeitung selbst, übernimmt, blos deshalb weil der Antragsteller versäumt hat, seinen Antrag rechtzeitig zu stellen. Endlich wird aber von den Abhängen telegraphischer Ersuchen auch übersehen, daß meistens bevor die Genehmigung ihres Antrages erfolgen kann, Erhebungen und Erörterungen stattfinden müssen, die oft viel Zeit in Anspruch nehmen und daher eine so rasche Erledigung, wie sie glauben durch das Telegramm erzwingen zu können, doch meistens nicht stattfinden kann. Es dürfte sich empfehlen, um dem Unwesen der telegraphischen Anträge, welche die Überlastung des amtlichen Verkehrs und damit die ohnehin bereits hochgradige Nervosität vieler Beamten noch zu steigern geeignet ist, zu steuern die Betreffenden in geeigneten Fällen jedesmal auf das Nutzlose das von denselben versuchten Druckes aufmerksam zu machen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinstuer.

Die „Brennerei-Zeitung“ ertheilt in ihrer Nr. 224 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. Vor einiger Zeit ist in einer Brennerei der

Hahn eines Sammelgefäßes trotz des angelegten steueramtlichen Verschlusses offen geblieben und infolge dessen der Spiritus bis zum nächsten Abfertigungsstermin weggelaufen. Wer hat den Schaden zu tragen, bei den zehn Fässern Spi-